

3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Siek

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.2023 folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Siek erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gemeindevertreterinnen/-vertreter

Die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, an den Sitzungen der Aktivregion Sieker Land Sachsenwald e.V. sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, das Sitzungsgeld ebenfalls in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Es wird § 7a neu eingefügt:

§ 7a Protokollführung ständige Ausschüsse

Sofern Mitglieder der ständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung die Protokollführung übernehmen, erhalten diese nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede Protokollführung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 5 dieser Satzung.

Artikel II

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Siek tritt am 13.06.2023 in Kraft.

Siek, 13.06.2023

Andreas Bitzer
Bürgermeister